

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin

An die
Mitglieder des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Sport A5
Landtag Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Potsdam, 13.09.2016

Anhörung zu „Mehr Transparenz bei Kita-Beiträgen“ (Drucksache 6/3998 - B)
Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land
Brandenburg

Sehr geehrte Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg am Donnerstag, den 15. September 2016, danken wir Ihnen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nimmt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg gerne wahr und beantwortet Ihre Fragen wie folgt:

1) Sehen Sie in der Vielfalt der Satzungen und Gebühren im Bereich Kita in Brandenburg einen Vorteil oder ein Problem?

Die im Land Brandenburg existierende Vielfalt von Elternbeitragsatzungen und -beitragsordnungen, wie auch die zu bemessenen Elternbeitragshöhen, die unterschiedlich ausfallen, stellen ein zunehmendes Problem dar. Die Regelungsinhalte zu äußerst unterschiedlichen Bedingungen (wie z.B. des zu berücksichtigenden Einkommens, Beitragsmaßstäben etc.) werden nicht nur über Landkreisgrenzen hinaus variabel ausgestaltet, sondern mancherorts auch innerhalb einer Kommune. Es fallen aufgrund dieser Regelungsinhalte und Berechnungsgrundlagen (z.B. sozialverträgliche Staffelung, Geschwisterkindbonus etc. pp) die Elternbeitragshöhen für vergleichbare Leistung bei gleichem Einkommen äußerst abweichend aus.

Zugleich ist mit der Vielfalt der Regelungsinhalte und Berechnungsgrundlagen ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden, insbesondere für jene Träger, die in unterschiedlichen Kommunen Einrichtungen betreiben. Weiter sorgen Rechtsunsicherheiten und unterschiedliche Gesetzesauslegungen für eine Überregelung trotz des Gestaltungsspielraums der Träger. Hierzu gehören z.B. unterschiedliche Bezugnahmen auf die zugrunde zu legenden Betriebskosten und die abzuziehende

Federführender Verband 2016/2017
Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Telefon 030 . 820 97 34 8
Telefax 030 . 820 97 28 3
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



institutionelle Förderung, der scheinbar irrtümliche Glaube an ein Kostendeckungsprinzip für die Platzkosten durch Elternbeiträge u.a.. Auch werden die Träger vor Ort angehalten, die mancherorts sogar im Einzelfall nicht in allen Punkten rechtskonformen Regelungen kommunaler Satzungen zu übernehmen. So wird z.B. das Kriterium der Sozialverträglichkeit mancherorts ad absurdum geführt, wenn durch die Minderung der Beitragsbelastung eines großen Teils der Elternschaft die Fehlbedarfsfinanzierung mit dem irrtümlichen Glauben zur Kostendeckung für die Platzkosten durch Elternbeiträge der einkommensstärkeren Eltern hergestellt werden soll. Dies führt unserer Meinung nach zu unzulässig hohen Beitragsforderungen gegenüber der einkommensstarken Gruppe der Elternschaft oder in einzelnen Fällen zu einer nicht akzeptablen Belegungspolitik nach Beitragskraft. Da höhere Elternbeiträge in der Regel auch nicht zur Verbesserung der Qualität oder der Betreuungsbedingungen für die Kinder, sondern zur Zuschussminderung der Kommune an den Einrichtungsträger führen, sinkt die Akzeptanz für sozialverträgliche Elternbeiträge und deren hohe Unterschiedlichkeit bei vergleichbarer Leistung zusätzlich.

Zunehmende Konflikte bei der Festlegung der Elternbeiträge zeigen sich insbesondere in Kommunen, die mit den Elternbeiträgen die Einnahmesituation des öffentlichen Haushaltes verbessern wollen.

Durch die verschiedenen Bemessungswege und Regelungen vor Ort, die kaum landesweite Transparenz zur Erhebung von Kita-Beiträgen ergeben, wird Brandenburg einer Gewährleistung des Anspruches auf gleiche Bildungschancen aller Kinder, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer sinnvollen Familienpolitik im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht gerecht.

2) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die erheblich differenzierten Elternbeiträge im Land anzugleichen?

Ohne gesetzliche Änderungen erscheint eine Vereinheitlichung nicht möglich. Die von der LIGA Brandenburg bereits seit längerem geforderte Überprüfung und Neujustierung des KitaG muss wesentliche weitere Grundsätze zu den Kostenbeitragsregelungen der Eltern / Personensorgeberechtigten beinhalten.

Denkbar sind hier z.B. Regelungen zum maximalen prozentualen Anteil des zu berücksichtigenden Einkommens, landesdurchschnittliche Platzkosten als Berechnungsgrundlage und Bezugsgröße und / oder die Festlegungen von Maximalbeträgen bei unterschiedlichen Einkommensstaffelungen.

Ergänzend zu notwendigen eindeutigen Festlegungen im KitaG stellt eine Mustersatzung (einschließlich Musterberechnungsgrundlagen / Beispielrechnungen, Aussagen zu beitragsfähigen Betriebskosten etc.) für das Land Brandenburg eine sinnvolle Orientierungshilfe für die kommunalen und freien Träger dar.

Diese Notwendigkeit schon früh erkannt, hat sich bereits im Herbst 2015 in der Folge der *Regionalkonferenzen „Perspektiven für die Kindertagesbetreuung“* die sog. AG 17 etabliert, in der Vertreter aus Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern, Kommunen und

Landkreisen, Vertreter des Landesparlaments und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter Hinzuziehung von weiterer Expertise zusammen an der Fragestellung vergleichbarer Maßstäbe arbeiten. Im gemeinsamen Austausch ist deutlich geworden, dass eine landesweite Orientierung und Transparenz zu Grundsätzen betreff Höhe und Staffelung der Elternbeiträge unverzichtbare Hilfestellung für die Anwendung der örtlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort wäre. Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Auftrag gegebene Handreichung von Rechtsanwalt Dr. Christoph Baum ist dabei eine erste gute Grundlage.

3) Sehen Sie generellen Veränderungsbedarf an der Kita-Finanzierung und wären Sie bereit, sich an einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Kita-Finanzierung zu beteiligen.

Ja, aus Sicht der LIGA Brandenburg ist eine Neuausrichtung der Kita-Finanzierung dringend geboten. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus dem Projekt „KitaZoom – Ressourcen wirksam einsetzen“ bestätigen, dass derzeit keine Transparenz und Vergleichbarkeit in der Kita-Finanzierung gegeben ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die dezidierten Darstellungen im sogenannten Aufgabenheft (LIGA Brandenburg / 2015), einer zusammenfassenden Darstellung der auf den o.g. Regionalkonferenzen identifizierten Problemlagen.

Die LIGA Brandenburg bringt sich gerne aktiv in den zeitnah zu beginnenden Diskussionsprozess ein, der durch den Beschluss im Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg in Form der Fortführung von Dialogen umzusetzen ist und in den kommenden zwei Jahren erste Ergebnisse präsentieren soll.

4) Welche Möglichkeiten gibt es im Rahmen der bestehenden Gesetzlichkeiten, um in Kooperation mit den Trägern und Kommunen mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei den Gebührenregelungen zu erreichen?

Das KitaG sieht hierzu in seiner aktuellen Fassung keine expliziten Regelungen vor, schließt dies damit jedoch nicht aus. Die Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG selbst greift jedoch zu kurz und ermöglicht keine Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebührenregelungen.

Möglichkeiten zur Annäherung vergleichbarer Beiträge innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen sehen wir daher in der Erarbeitung einer landesweiten Orientierungshilfe (siehe Frage 3) bzw. in einheitlichen Kriterien zu den Grundsätzen von Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. Eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns bezüglich der Einvernehmensherstellung der örtlichen Träger der Jugendhilfe wäre ein erster Schritt, sichert jedoch allein noch keine Transparenz und Vergleichbarkeit der Beiträge für das Land Brandenburg im eigentlichen Sinne.

5) Welche Regelungen könnte oder sollte das Land per Gesetz oder Verordnung verbindlich vorgeben, um einheitlichere, transparentere Gebührenregelungen zu erhalten? Wären solche Vorgaben wünschenswert und welche Konsequenzen hätte eine verbindliche Vorgabe durch das Land?

Eine einheitliche Elternbeitragsordnung für das Land Brandenburg wäre wünschenswert, jedoch als kritisch in der Umsetzung bei Beachtung des Konnexitätsprinzips einzuschätzen. Wir sehen die Notwendigkeit von Vorgaben in einzelnen Aspekten, die die aktuelle Rechtsprechung aufgreifen bzw. umsetzen.

Hierzu gehört u.a. der Aspekt der Sozialverträglichkeit. Denkbar wären z.B. die Festsetzung eines Mindesteinkommens mit dem niedrigsten / untersten Betrag sowie eine Höchstgrenze mit dem höchsten Elternbeitrag.

Auch könnte eine „Bremse“ für die Beiträge zu einer moderaten und angemessenen Kostenbeitragsentwicklung festgelegt werden, z.B. durch max. Prozentanteile des Einkommens bzw. durch an Bemessungsgrößen orientierten Elterneinkommen. Folglich würde verhindert werden, dass aufgrund von Haushaltssicherungsbemühungen der Kommunen und damit Kostendeckungsbemühungen die Elternbeiträge an der Entwicklung von Kita-Platzkosten festgelegt und erhoben würden.

Eine Konkretisierung zur regelmäßigen Fortschreibung der Beitragsordnungen/-satzungen im KitaG erscheint ebenso notwendig.

Zwingend zu regeln ist, welche institutionelle(n) Förderung(en) zur Ermittlung der Elternbeiträge von den Betriebskosten zum Abzug gebracht werden müssen. Hier ist der Gesetzgeber derzeit sehr unbestimmt – mit der Folge, dass die Beiträge bei gleichem Einkommen in den Berechnungen um bis zu 340 € divergieren können (siehe ebf. Fragen 14 und 15). Ebenso ist dezidiert darzustellen, welche Kosten zum Ansatz gebracht werden dürfen und welche nicht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die dringende Notwendigkeit der Überarbeitung der Kita-Betriebskosten-Nachweisverordnung (Kita-BKNV).

- 6) Welche Möglichkeiten sehen Sie grundsätzlich, um Kitabeiträge in den verschiedenen Kommunen transparenter zu machen und (zumindest stärker als bislang) nach einheitlichen Grundsätzen zu erheben, ohne zugleich Konnexitätsverpflichtungen für das Land zu begründen – und welche empfehlen Sie gegebenenfalls?**
- 7) Angenommen etwaige Konnexitätsverpflichtungen des Landes spielten keine Rolle, welche Möglichkeiten würden Sie empfehlen, um auf mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Kitabeiträge hinzuwirken?**

Diese beiden Punkte werden nachstehend zusammengefasst beantwortet.

Mit den Trägern abgestimmte und veröffentlichte Empfehlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge insbesondere zum als sozialverträglich anzusehenden Beitragssatz (Anteil am Einkommen) wären sinnvoll. Eine noch größere Wirkungskraft entfaltet ein solches Instrumentarium, wenn diese Grundsätze landesweiten Geltungscharakter haben.

Darin könnten u.a. eine unterste Einkommensgrenze (statt Mindestbeitrag) und der Höchstbeitrag (durchschnittliche Platzkosten abzüglich institutioneller Förderung) festgelegt werden. Diese Empfehlungen sollten durch Stellungnahme der Landesbehörde hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität überprüfbar sein.

Notwendige gesetzliche bzw. klarstellende Regelungen hinsichtlich der von den Platzkosten abzusetzenden institutionellen Zuschüsse an den Einrichtungsträger sind jedoch zwingende Voraussetzung für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Elternbeiträge.

Einen mittelbaren Weg bietet eine einheitliche Betriebskostensystematik. Ein einheitliches Erfassungstool (wie z.B. auf Grundlage der im Rahmen des Projektes KitaZoom veröffentlichten Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung), welches verbindlich von allen Kitas bzw. Trägern des Landes anzuwenden ist, könnte Grundlage für eine transparente Darstellung der Berechnungen sein. Die Erhebung / Berechnung der Elternbeiträge wäre transparent und nachvollziehbar darzulegen. Damit würde zwar keine Einheitlichkeit herbeigeführt, wohl aber eine Transparenz ermöglicht werden, die auch ggf. Abweichungen erklär- und nachvollziehbar macht und im „kommunalen Wettbewerb“ zu Annäherungen führen könnte. Eine stärkere Vergleichbarkeit ohne Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht wäre erfolgt, zumindest wenn es gelänge, hier eine gemeinsame Vereinbarung zwischen der Verantwortungsgemeinschaft herbeizuführen. Die o.g. Maßnahmen für Empfehlungen / Orientierungshilfen inkl. den Grundsätzen zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge seien an dieser Stelle noch einmal erwähnt, die einen weiteren Beitrag zur Annäherung leisten könnten.

Eine echte Transparenz und Vergleichbarkeit und die Gewährleistung landesweit gleichwertiger Bildungschancen aller Kinder mit Blick auf den Zugang zum Umfang des Betreuungsangebotes und eine finanzielle Gleichbehandlung der Eltern / Personensorgeberechtigten im Land würden über einheitliche Elternbeiträge erreicht, die landesrechtlich geregelt sind. Kostenbeiträge wären dann unabhängig vom Wohnort der Eltern bzw. dem Standort der Kita sowie von der Haushaltslage der Kommune.

8) Inwiefern kann die Intention des Gesetzgebers, Frühstück und Vesper zu den Betriebskosten zu zählen, auch in den Satzungen durchgesetzt werden?

Hier bedarf es gesetzgeberischer Regelungen. Nach Auffassung der LIGA Brandenburg wäre das Zusammenspiel von drei wesentlichen Steuerungselementen von Bedeutung:

- Eine (Begriffs-)Konkretisierung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG, um systemimmanente Missverständnisse auszuschließen.
- Die Aufnahme des Regelungsbedarf in einer Elternbeitragssatzung/-ordnung im § 17 Abs. 3 KitaG.
- Eine Klarstellung in der KitaBKNV, der nach diese Kosten zur Absicherung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags (inklusive der Kosten für

hauswirtschaftliche (Küchen-)Kräfte Bestandteil der anerkennungsfähigen Sachkosten wären. Kommunale Satzungen müssten klarstellen, welche Betriebskosten Grundlage zur Berechnung der Kostenbeiträge sind.

Ferner müsste die erzielte Klarstellung auch in den kommunalen Finanzierungsrichtlinien erfolgen, da über die Elternbeitragsatzungen /-ordnungen noch nicht die Refinanzierung für die Kita-Träger geregelt ist.

9) Wie stehen sie zur elternbeitragsfreien Kita?

Die LIGA Brandenburg hat sich hierzu bereits in einem Positionspapier vom 13. April 2015 ausführlich positioniert. Kurz zusammengefasst: Bildungsqualität muss vor genereller Elternbeitragsbefreiung stehen! Das heißt, erst wenn die qualitätsbeeinflussenden Rahmenbedingungen auskömmlich finanziert sind, ist eine Beitragsfreiheit wünschenswert – bis dahin sehen wir die Notwendigkeit der Kostenbeteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten, die transparent und vergleichbar sowie verträglich zu gestalten sind.

Wir erinnern daran, dass die positiven Wirkungen von frühkindlicher Bildung nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Studien abhängig sind von den jeweiligen Rahmenbedingungen dieser Angebote, wie z. B. angemessene Personalressourcen oder Bezahlung des Personals sowie die mit diesen Rahmenbedingungen realisierbare Bildungsqualität. Demnach behindern fehlende bzw. unzureichende Rahmenbedingungen in Kitas qualitativ hochwertige Bildungsprozesse und können somit zu negativen Entwicklungs- und Bildungsverläufen bei Kindern führen. Eine Politik, die Prävention in den Vordergrund stellt bzw. „Reparaturarbeiten in der Zukunft“ minimieren will, muss nachhaltiger zur Kenntnis nehmen, dass die erwarteten und in Studien nachgewiesenen positive Effekte von institutioneller frühkindlicher Bildung auf qualitativ hochwertiger Bildung, Betreuung und Erziehung fußen.

Eine Beitragsfreiheit und die Verbesserung der Bildung kann vor diesem Hintergrund nicht unmittelbar in einem positiven Zusammenhang gesehen werden. Grundsätzlich gibt es Hinweise darauf, dass Beitragsfreiheit zu einer Erhöhung der Bildungsbeteiligung führt. Allerdings kann das Land Brandenburg auf eine sehr hohe Teilhabequote (2014: 74% der Einjährigen, 91 % der Zweijährigen und 96% der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt¹) verweisen, die durch eine Beitragsfreiheit nicht oder nur minimalst erhöht werden könnte². Dagegen steht das Land Brandenburg auf den unteren Plätzen, werden qualitative Kriterien wie z.B. die Personalausstattung bundesweit verglichen.

¹ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Länderreport Frühkindliche Bildung 2016. Gütersloh.

² Zumal auch wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass die Eltern, die ihre Kinder nicht in die KiTa bringen, eine durchaus heterogene Motivlage für ihre Entscheidung haben und hier nicht allein ökonomische Gründe zu identifizieren sind (vgl. u.a. Hüsken, Katrin, Katharina Seitz, Petra Tautorat, Petra Michael Walter, und Karin Wolf (2008): Kinderbetreuung in der Familie. Abschlussbericht. München.).

Es bleibt zu bedenken, dass die aktuelle Haushaltslage bzw. Haushaltsplanungen sowohl auf Landes- als auch Kommunalebene mehr als deutlich erkennen lassen, dass aufgrund der öffentlichen Ausgaben für die Finanzierung der Beitragsfreiheit weniger zusätzliche Mittel für den Qualitätsausbau des frühkindlichen Bildungssystems, z. B. für mehr Personal, oder für regional teilweise notwendige Ausbauinvestitionen zur Verfügung stehen.

Angesichts der Tatsache, dass wir in Brandenburg noch eine Unterfinanzierung des Systems der frühkindlichen Bildung haben, entstehen Entscheidungsdilemmata für die Ressourcenallokation, wenn keine weitere Erhöhung der Finanzmittel möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht plausibel, dass eine Beitragsfreiheit zu einer Verbesserung der Bildung führt, lediglich zu einer temporären finanziellen Entlastung der Eltern, die aber auch durch o.g. Maßnahmen durch eine gleichmäßige verträgliche Kostenbeteiligung herbeigeführt werden kann.

- 10) Immer wieder wird die Forderung erhoben, Eltern bei den Kitabeiträgen stärker zu entlasten. Dabei ließen sich unterhalb der kompletten Beitragsfreiheit verschiedene Modelle denken, so zum Beispiel die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder oder die Beitragsbefreiung nach dem Alter der Kinder (beitragsfreies letztes Kitajahr usw.). Welches Modell würden Sie aus fachlicher Sicht bevorzugen?**

Zur Beitragsfreiheit, auch im letzten Kitajahr, haben wir uns soeben positioniert. Hinsichtlich der Geschwisterkind-Regelungen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass Träger (nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Staffelungskriterien) entsprechende Boni bzw. Ermäßigungen bis hin zum vollständigen Erlass in Satzungen / Beitragsordnungen berücksichtigen und damit ihren Trägerspielraum durchaus nutzen. Vor diesem Hintergrund und dem Hintergrund o.g. Ausführungen erscheint es sinnvoller, hierbei die entsprechenden genannten Maßnahmen (gleich ob rechtlich geregelt oder im Rahmen der Orientierungshilfen Berücksichtigung findend) einzuleiten.

Solange Beitragsminderungen durch sozialverträgliche Staffelung zumindest der Höhe nach als freiwillige Leistung der Kommune betrachtet werden, bleibt jedoch zumindest in haushaltsnotleidenden Kommunen eine rechtssichere Entlastung der Eltern durch entsprechende Beitragsregelungen der Träger gefährdet. Diese würden gegebenenfalls zur Zuschussminderung der Kommune und damit zum Finanzierungsdefizit beim Einrichtungsträger führen.

- 11) In Sachsen werden Kitabeiträge als Prozentsatz der gemeindedurchschnittlichen Betriebskosten für die jeweilige Einrichtungsart erhoben, wobei für die Kommunen ein klar umrissenen gesetzlicher Spielraum besteht, den genauen Prozentsatz festzulegen. Absenkungen für einzelne Familien aus sozialen Gründen sind möglich. Wie bewerten Sie das sächsische Modell?**

- 12) Welche (insbesondere rechtlichen) Hindernisse stünden der Einführung eines an Sachsen angelehnten Modells in Brandenburg entgegen?**

Diese beiden Punkte werden nachstehend zusammengefasst beantwortet.

Eine abschließende Bewertung wäre erst dann möglich, wenn man sich intensiv mit den landesrechtlichen Regelungen zur Kita-Finanzierung des Freistaates Sachsen beschäftigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Empfehlungen aus dem Projekt „KitaZoom – Ressourcen wirksam einsetzen“, der nach eine Überprüfung der Kita-Finanzierung und des KitaG in Brandenburg dringend angezeigt ist. Wir sehen hier den durch den LKJA-Beschluss anvisierten Expertendialog als einen geeigneten Rahmen, um diese Frage zu vertiefen und dabei die finanzierungsrechtlichen Aspekte des SächsKitaG zu beleuchten. Dabei müssten die Konsequenzen und künftige Lastenverteilung für alle derzeit in der Finanzierungsverantwortung stehenden Beteiligten genau in den Blick genommen werden.

An dieser Stelle sei lediglich auf die Kostenbeteiligung der Eltern eingegangen. Ein großer Unterschied des SächsKitaG zum BrbKitaG ist das Fehlen der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2. Dieses Kriterium schließt die Übernahme der sächsischen Regelung aus. D.h. das sächsische Modell orientiert sich nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, sondern vielmehr an den Betriebskosten / Platzkosten. § 15 Abs. 1 SächsKitaG sieht lediglich Absenkungen für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern in einer Kita und nicht wie in Brandenburg eine Berücksichtigung aller unterhaltspflichtigen Kinder vor.

Ferner regelt das SächsKitaG die Kostenbeteiligung durch die Eltern wie folgt:

„Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.“

„Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz soll 20 bis 23 %, für einen Kindergarten- oder Hortplatz 20 bis 30 % der gemindedurchschnittlichen Betriebskosten für die jeweilige Einrichtungsart betragen. Festgesetzt wird er von der Gemeinde.“

Nach ersten groben Kalkulationen müssten in Brandenburg alle Eltern für das erste Kind rd. 210 Euro für die Betreuung über 6 Stunden bezahlen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und so sie nach § 90 SGB VIII keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe haben. Welche Auswirkungen dies auf die Teilhabequoten der frühkindlichen Bildung haben könnte, müsste zudem ebenfalls abgewogen werden.

Ohne dieses Wissen müssen wir vor dem Hintergrund des Fehlens des Sozialverträglichkeitskriteriums dieses Modell zunächst ablehnen.

Zudem setzt das Modell (und auch eine Bewertung hinsichtlich regionaler Auswirkungen auf die Elternbeiträge) die Transparenz und Kenntnis über die tatsächlichen Betriebskosten dringend voraus. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer von allen gemeinsam angewandten Betriebskostensystematik als Grundlage (z.B. die Umsetzung der KiTa-Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung, wie Sie z.B. im Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Anwendung kommt).

- 13) Welche Kostenbestandteile zählen zu den einrichtungsbezogenen Platzkosten?
- 14) Welche Platzkostenbestandteile sind für die Festlegung des Höchstbeitrages heranzuziehen?
- 15) Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass die durch „institutionelle Förderung der öffentlichen Jugendhilfe“ gedeckten Kostenanteile bei der Bemessung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt werden dürfen. Umfasst die institutionelle Förderung die gesamten Personalkostenzuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Abs. 2 KitaG oder nur die Zuschüsse des Landes nach § 16 Abs. 6 KitaG?

Diese drei Punkte werden nachstehend zusammengefasst beantwortet.

Zur Frage der Kostenbestandteile verweisen wir ebenfalls auf die Kita-Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung, die im Zuge des mehr als dreijährigen Projektes KitaZoom die Grundlage für die Erhebungen in den Modellregionen des Landes Brandenburg zur Anwendung gekommen ist. Der umfangreiche Katalog zeigt alle Kostenbestandteile auf, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig sind.

Aspekte zur Auslegung der „institutionellen Förderung“ haben wir unter Punkt 1) und 5) erörtert, deren Auswirkungen wir an dieser Stelle untersetzen.

Nach aktuellen landesrechtlichen Regelungen sind alle Platzkostenbestandteile zur Berechnung des Höchstbetrages als Basiswert heranzuziehen. Strittig ist in der fachlichen Diskussion, der Anteil der von diesem Basiswert / Gesamtkosten abzuziehen ist. Ist es der Anteil der institutionellen Förderung des örtlichen oder des überörtlichen Trägers?

An einem Beispiel für die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe über 6 Stunden pro Kind und Monat einer Gemeinde, welches in der AG 17 dargestellt wurde, wird die Tragweite dieser Entscheidung deutlich:

Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Variante 1

Gesamtkosten ohne Elternbeitrag	932,29 €
Zuschuss zum n.p.P (Erzieher + Leiter) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe	670,80 €
Höchstbetrag des Elternbeitrags	261,49 €

Abzug des Zuschusses des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe, Variante 2

Gesamtkosten ohne Elternbeitrag	932,29 €
Zuschuss des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe	178,00 €
Höchstbetrag des Elternbeitrags	605,33 €

Da es noch keine gerichtliche Entscheidung und keine eindeutige Aussage im KitaG des Landes Brandenburg zur Berechnung des Höchstbeitrages gibt, ist die fachliche Diskussion weiterhin offen. Insofern bedarf es auch hier einer Klarstellung im KitaG auf Grundlage juristischer Gutachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung zu hörenden Rechtsanwälte. Dr. Christoph Baum hat hierzu bereits erste Aussagen in der erwähnten Handreichung zu § 17 vorgenommen.

16) Darf die Staffelung der Elternbeiträge den nach Altersgruppen unterschiedlichen Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaG berücksichtigen? Wenn nein: Muss unter dem Gesichtspunkt „Gleiche Beiträge für gleiche Leistungen“ ein Ausgleich zwischen den Beitragsstufen altersgemischter und altershomogener Einrichtungen hergestellt werden?

Die Grundlage der Höchstwerte der Elternbeiträge sind die Platzkosten minus institutioneller Förderung. Es bleibt offen, in welcher Höhe der Abzug erfolgen muss. Die Platzkosten sind alle Betriebskosten die zweckentsprechend für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig sind. Die Betriebskosten teilen sich auf in Personal- und Sachkosten. Da die Personalkosten aufgrund des unterschiedlichen Betreuungsschlüssels einen sehr wesentlichen Teil der Platzkosten ausmachen, wird in der Praxis wohl in den allermeisten Fällen auch eine Differenzierung in den Elternbeiträgen vorgenommen.

Allerdings ist in § 17 Abs. 2 KitaG nur aufgeführt, dass der Elternbeitrag sozialverträglich, nach dem Einkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Betreuungsumfang zu gestalten ist. Eine Differenzierung nach Altersbereichen ist nicht vorgeschrieben.

Es ist kritisch einzuschätzen, die pädagogisch konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtungen (altersgemischte oder altershomogene Arbeit) in die Kostenfinanzierung einzubeziehen.

Es ist möglich, dass in der Praxis ein einheitlicher Beitrag für Kinder im Kinderkrippenalter und Kindergartenalter erhoben wird. Allerdings ist nach aktueller Rechtslage zu beachten, dass Eltern nicht mehr zahlen dürfen als die Kosten der jeweiligen Leistung. Das heißt der anzusetzende Basiswert müsste die Platzkosten eines Kindergartenplatzes (3-6 Jahre) beinhalten.

Eine Position hinsichtlich eines Ausgleichs zwischen den Beitragsstufen kann derzeit

nicht vorgenommen werden. Selbst wenn das KitaG entsprechend geändert würde und eine Orientierung an den Kosten für den durchschnittlichen Gesamtzeitraum des Besuchs eines Kindes in einer Tageseinrichtung möglich wären, so ist zu vermuten, dass die finanzielle Kostenbeteiligung der Eltern über den gesamten Zeitraum eines Kita-Besuches in der Summe zum Heutigen vergleichbar bleibt. Hierzu fehlen jedoch entsprechende Berechnungen. Die AG 17 erwägt aktuell dennoch die rein finanziellen Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung anhand von Simulationsrechnungen darzustellen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
LIGA-Vorsitzender
Vorstandsmitglied Diakonisches Werk